

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00419 vom 27. Oktober 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00419](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00419)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00419 du 27 octobre 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00419 del 27 ottobre 2004

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 1 IVG - und somit auch derjenige auf erstmalige berufliche Ausbildung gemäss Art. 16 IVG - setzt die subjektive Eingliederungsbereitschaft der versicherten Person voraus (AHI 2002 S. 108; ZAK 1991 S. 180; Urteile M. vom 2. Dezember 2003, I 720/02, Erw. 2.1, und B. vom 26. September 2002, I 341/02, Erw. 2.1). Art. 10 Abs. 2 IVG sieht ferner vor, dass die anspruchsberechtigte Person verpflichtet ist, die Durchführung der Massnahmen, die zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden, zu erleichtern. Die Versicherung kann ihre Leistungen einstellen, wenn der Anspruchsberechtigte die Eingliederung erschwert oder verunmöglicht. Nach der Rechtsprechung ist die Einstellung der Leistungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 IVG, welche Eingliederungsmassnahmen und Taggelder umfassen, allerdings erst nach durchgeführtem Mahn- und Bedenkzeitverfahren im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG zulässig. Gemäss dieser Gesetzesbestimmung kann die Verweigerung oder der Entzug der Leistung erst verfügt werden, wenn die Verwaltung die versicherte Person vorgängig durch eine schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Bedenkzeit auf die Folgen ihrer Widersetzlichkeit aufmerksam gemacht hat. Die Sanktion muss in gehöriger Form und unter Fristansetzung angekündigt werden. Dieses Mahn- und Bedenkzeitverfahren kann nicht durch einen blossen (in die Ablehnungsverfügung aufgenommenen) Hinweis auf die Möglichkeit einer späteren Neuanmeldung ersetzt werden (BGE 122 V 218 mit Hinweisen).

Der Sinn und Zweck von Art. 43 Abs. 3 ATSG ist es, die versicherte Person in jedem Fall auf die möglichen nachteiligen Folgen ihres Widerstandes aufmerksam zu machen und sie so in die Lage zu versetzen, in Kenntnis aller wesentlichen Faktoren ihre Entscheidung zu treffen. Das Mahn- und Bedenkzeitverfahren ist sogar dann durchzuführen, wenn eine versicherte Person eine konkrete, erfolgversprechende und zumutbare Eingliederungsmassnahme unmissverständlich ablehnt (BGE 122 V 220).

3.2 Die Berufsberaterin hielt im Verlaufsprotokoll vom 22. April 2004 fest, ein Berufsförderungskurs sei unbedingt erforderlich. Eine erstmalige berufliche Ausbildung sei bei einer 40-jährigen eine grosse Ausnahme. Die Beschwerdeführerin habe noch in keiner Tätigkeit ein Erwerbseinkommen erzielt. Die Vorstellung von der Tätigkeit als Musikpädagogin erscheine stark idealisiert. Gemäss dem Bericht von Dr. med. A. \_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 27. Dezember 2003 (Urk. 6/9) sei es der Beschwerdeführerin nicht möglich, sich in Gruppen oder hierarchischen Systemen einzuordnen. Die Beschwerdeführerin könne bei anhaltender Stabilisierung und bei Ausbildungserfolg schätzungsweise 30 bis maximal 50 % als Musiklehrerin



- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.